

Schweizerischer Forstverein Société forestière suisse Società forestale svizzera

Au cœur de la forêt

Regina Wollenmann Präsidentin SFV Rosenweg 1 CH-7000 Chur

Tel +41 (0)76 572 73 44

www.forstverein.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, 24. Mai 2024

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

Stellungnahme zur Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen In unserer Stellungnahme zur Teilrevision des CO2-Gesetzes vom 20. August 2020 haben wir den Bund aufgefordert, eine weitere Reduktion der Treibhausgasemissionen mit Nachdruck zu verfolgen. In der Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes vom 1. Mai 2022 hat der SFV die geplante Beschleunigung der Verfahren mitgetragen, um einen rascheren Ausbau der erneuerbaren Energiequellen zu ermöglichen. Er hat dabei jedoch festgehalten, dass er erwartet, dass im Sinne der Walderhaltung neben der geplanten Verfahrensbeschleunigung die hohen Anforderungen für eine Rodungsbewilligung weiterhin bestehen bleiben.

In der aktuellen Vernehmlassung nehmen wir zu folgenden Punkten konkret Stellung.

1. Vernehmlassungsvorlage 2 (Energieverordnung (EnV))

Art. 7b Zur Festlegung der Gebiete, die für die Nutzung von Windkraft- und Solaranlagen von nationalem Interesse geeignet sind, stützen sich die Kantone auf Grundlagen ab, die insbesondere die stufengerechte Berücksichtigung folgender Interessen erlauben:

- a. Landschaftsschutz;
- b. Naturschutz einschliesslich Artenschutz;
- c. Kulturlandschutz einschliesslich Schutz der Fruchtfolgeflächen;
- d. Walderhaltung;
- e. Gewässerschutz.

Der nachhaltige Schutz des Waldes ist in der geltenden Gesetzgebung verankert. Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) legt fest, dass Rodungen verboten sind und unter welchen Bedingungen ausnahmsweise Bewilligungen erteilt werden können. Es muss nachgewiesen werden, dass die Rodung das Interesse an der Walderhaltung überwiegt, dass das Bauwerk, das die Rodung erfordert, nur an der vorgesehenen Stelle errichtet werden kann, dass die raumplanerischen Voraussetzungen erfüllt sind und dass die Rodung keine ernsthaften Gefahren für die Umwelt mit sich bringt. Zudem sind die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes zu beachten. Im Allgemeinen haben diese Bestimmungen sowie andere Gesetzesartikel der Forstgesetzgebung, die Rodungen betreffen, einen guten Schutz des Waldes vor Projekten, die Rodungen beinhalten, ermöglicht. An diesen bewährten Bestimmungen und dem wirksamen Vollzug ist festzuhalten.

Seit dem 1. Januar 2017 gilt im Waldgesetz Art 3bis die Ergänzung, dass für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Energietransport- und -verteilanlagen bei der Interessenabwägung das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben als gleichrangig mit anderen nationalen Interessen zu betrachten ist. Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien wurden damit zu nationalem Interesse.

Mit dem neuen Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) über welches am 9. Juni 2024 abgestimmt wird, soll das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 wie folgt geändert werden:

Art. 5a Windenergieanlagen

1 Windenergieanlagen und ihre Erschliessungswege im Wald gelten als standortgebunden, wenn sie von nationalem Interesse sind und für den Bau und den Betrieb der Anlagen bereits eine strassenmässige Erschliessung besteht. Der Nachweis der Standortgebundenheit ist zu erbringen, wenn die Windenergieanlage in einem der folgenden Gebiete erstellt werden soll:

- a. in einem Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufgeführt ist;
- b. in einem Waldreservat nach Artikel 20 Absatz 4;
- c. in einem eidgenössischen Jagdbanngebiet nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986. 2 Bei Windenergieanlagen, die sich ausserhalb der Objekte nach Artikel 5 NHG befinden, erfolgt die Interessenabwägung nach Artikel 3 NHG.

Der neue Artikel 7b in der EnV geht nun noch einen Schritt weiter. Die Interessensabwägung erfolgt neu nicht mehr mit der Frage, ob das Projekt die Interessen der Walderhaltung überwiegt, sondern stellt in der Raumplanung die Walderhaltung auf gleiche Stufe mit anderen Anliegen. Vorerst gilt das nur für Windkraft- und Solaranlagen.

Mit den neuen rechtlichen Grundlagen entfällt damit für Rodungsbewilligungen nach Artikel 5 WaG die Prüfung der Standortgebundenheit bei Windanlagen von nationalem Interesse bei einer vorhandenen Erschliessung. Windkraftanlagen, bei denen die Interessenabwägung nach Artikel 7b EnV erfolgte, und in der Raumplanung aufgenommen sind, entfällt für die Rodungsbewilligung darüber hinaus auch die Prüfung der sachlichen Voraussetzung der Raumplanung. Im Rahmen der Rodungsbewilligung weiterhin geprüft werden kann die Gefährdung der Umwelt, die finanziellen Interessen und ob dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen wird.

Der Wald ist von der Klimaerwärmung besonders stark betroffen. Weitreichende Änderungen in der Baumartenzusammensetzung zeichnen sich ab, und vereinzelt treten die Klimaveränderungen rascher auf, als der Wald sich anpassen kann. Für den Wald stellt die Klimaveränderung deshalb eine echte Herausforderung dar. Eine Reduktion des CO2-Ausstosses, ein ressourcenschonende Energienutzung und der Umbau der Energieversorgung hin zu erneuerbaren Energien tragen zu einer nachhaltigen Erhaltung der Waldfunktionen bei. Um in diesem Zielkonflikt zur Lösungsfindung beizutragen, lehnt der SFV diesen neuen Artikel 7b EnV nicht ab. Die Walderhaltung ist jedoch ein bewährtes Gut. Der strenge Schutz des Waldes sorgt dafür, dass der Wald das Rückgrat der ökologischen Infrastruktur ist und zur Vernetzung von Lebensräumen in der Landschaft wesentlich beiträgt. Ebenso bietet der Wald

wertvollen Lebensraum für Arten und bietet der Bevölkerung ruhigen Erholungsraum in nächster Nähe zum Wohn- und Arbeitsort. Gleichzeitig wächst Holz, das als nachwachsender Rohstoff in erster Linie stofflich und in zweiter Linie energetisch genutzt werden kann. Die publizierten Resultate der Umfrage *Waldmonitoring soziokulturell* (WaMos 3, BAFU 2022) zeigen, wie stark diese Thematik der Schweizer Bevölkerung am Herz liegt: 89,6% der Bevölkerung hält am geltenden strikten Rodungsverbot fest. Die geplanten Projekte müssen deshalb unter «d. Walderhaltung», die Qualität des Waldes als Erholungsraum und als Lebensraum oder Vernetzungselement für Flora und Fauna berücksichtigen.

Dazu beantragt der Schweizerische Forstverein in Artikel 7b EnV folgende Ergänzungen:

- «d. Walderhaltung, einschliesslich Schutz des Lebensraums und des Erholungsraums».
- Neuer Absatz 2: Daten zu schützenswerten Lebensräumen und Arten, sowie Erholungsräumen müssen zumindest für die Eignungsgebiete flächendeckend vorhanden sein. Die Methodik und Qualität der Datenaufnahmen müssen gewährleisten, dass die allenfalls vorhandenen schützenswerten Arten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit gefunden werden, und keine Gebiete, die sich durch eine besonders geringe Lärmbelastung auszeichnen, beeinträchtigt werden. Die Grundlagen und zugrundeliegenden Daten dürfen zum Zeitpunkt der Festsetzung des Richtplans nicht älter als 10 Jahre sein.
- Neuer Absatz 3: Eignungsgebiete nach Art. 10 EnG, die vor dem [Datum des Inkrafttretens] festgesetzt wurden, müssen von den Kantonen gemäss aktueller Gesetzeslage überprüft und erneut festgesetzt werden, damit Art. 9a StromVG anwendbar ist.

Der Schweizerische Forstverein setzt sich für die Walderhaltung ein und warnt deshalb ausdrücklich von einer weiteren Aufweichung der Walderhaltung im Zusammenhang mit anderen Vorhaben, und ruft zu einer massvollen Anwendung der neuen Bestimmungen auf.

2. Vernehmlassungsvorlage über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Die Ressource Holz ist ein enorm wertvoller einheimischer Rohstoff. Es ist von höchster Priorität, diesen Rohstoff entlang der Kaskadennutzung mehrfach einzusetzen. Die stoffliche Nutzung hat damit vor der energetischen Nutzung Priorität. Erst am Ende des Lebenszyklus soll aus Holz Wärme und Energie gewonnen werden. Die Bioökonomie wird an Bedeutung zunehmen. Der Konkurrenzkampf um Holz, welches sich nicht für die Holzverarbeitung eignet, wird sich zwischen energetischer Nutzung und stofflicher Nutzung für die Bioökonomie abspielen. Der geförderte Ausbau von Holzenergieanlagen (Wärme und Strom) hat die gewünschte Wirkung erzielt. Mittlerweile gibt es bereits Regionen, wo die Holzversorgung im näheren Umkreis der Anlagen knapp wird, oder sogar nicht mehr gewährleistet ist. Die Förderung von Wärme und Strom aus Holz muss diesen Aspekt in Betracht ziehen. Insbesondere ist die Förderung von Kleinanlagen für Gebäude kritisch zu hinterfragen. Holz als Energieträger soll vor allem für Prozesse eingesetzt werden, welche hohe Temperaturen erfordern.

Der Schweizerische Forstverein bittet Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Anliegen zu Gunsten der quantitativen und qualitativen Walderhaltung bei dieser und weiteren Revisionen von Gesetzen und Verordnungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

R. Wollin

Schweizerischer Forstverein

Dr. Regina Wollenmann

Präsidentin